

# Schiedsordnung



## § 1

In allen Rechtsstreitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet zunächst das vereinsinterne Schiedsgericht. Rechtsstreitigkeiten sind alle Auseinandersetzung rechtlicher Art zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und dem Verein sowie zwischen Mitgliedern und dem Vorstand. Keine Rechtsstreitigkeit liegt vor, wenn bei Fehlen eines Schiedsgerichts ein Beschlussorgan (Vorstand oder Delegiertenversammlung) für die Entscheidung zuständig ist. Weiterhin behandelt das Schiedsgericht alle Ehrenangelegenheiten des Vereins.

## § 2

Das Schiedsgericht setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. Der Vorsitzende wird von der Delegiertenversammlung gewählt, analog zur Wahlperiode des Vorstandes. Die Delegiertenversammlung wählt außerdem eine Ersatzperson für den Schiedsgerichtsvorsitzenden. Der Schiedsgerichtsvorsitzende sowie die Ersatzperson dürfen außer einem Delegiertenposten keine anderen Ehrenämter im Verein innehaben bzw. müssen ggf. Ämter niederlegen. Jede Partei hat das Recht einen Beisitzer zu ernennen. Die Zahl der Beisitzer muss immer durch zwei dividierbar sein.

## § 3

Die antragsstellende Partei hat den von ihr ernannten Beisitzer zusammen mit der Antragsstellung zu bezeichnen. Der Gegenpartei ist vom Vorsitzenden des Schiedsgerichts der gestellte Antrag innerhalb einer Woche nach Antragseingang bekannt zu geben. Gleichzeitig ist die Gegenpartei vom Vorsitzenden des Schiedsgerichts aufzufordern, ihren Beisitzer binnen einer Frist von 2 weiteren Wochen zu bezeichnen. Das Schiedsgericht muss binnen 6 Wochen nach Antragseingang zusammentreten.

## § 4

Die Schiedsrichter sind verpflichtet, ihr Amt gewissenhaft zu erfüllen und ihre Stimme unparteiisch abzugeben. Schiedsrichter soll niemand sein, der an der zur Verhandlung stehenden Streitsache mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist.

## § 5

Die Abstimmung beim Schiedsgericht erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

## § 6

Der Vorsitzende des Schiedsgerichts bestimmt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung des Schiedsgerichts.

## **§ 7**

Die Erhebung eines Antrages auf Entscheidung durch das Schiedsgericht ist an eine bestimmte Form oder einen bestimmten Inhalt nicht gebunden. Der Antrag muss schriftlich erhoben werden. Es soll der dem Antrag zu Grunde liegende Sachverhalt dargestellt und ein Antrag gestellt werden. Der Antrag ist der Gegenpartei im Wortlaut bekannt zu geben mit der Aufforderung zur Rückäußerung binnen einer Woche. Eventuell sich dem Antrag anschließende Schriftsätze sind der anderen Partei jeweils im Wortlaut unverzüglich bekannt zu geben.

## **§ 8**

Zu den mündlichen Verhandlungen des Schiedsgerichts sind die Parteien sowie erforderlichenfalls Zeugen zu laden. Die Ladung muss durch Einschreiben mit Rückschein erfolgen. Es ist eine Ladungsfrist von mindestens sieben Tagen einzuhalten.

## **§ 9**

Die mündlichen Verhandlungen des Schiedsgerichts sind nichtöffentlich. Im Zweifel entscheidet der Vorsitzende des Schiedsgerichts über die Zulassung zu den Verhandlungen. Lediglich der Vorstand des Vereins hat bei mündlichen Verhandlungen des Schiedsgerichts ein Anwesenheitsrecht. Nach Schluss der Verhandlung findet die Beratung des Schiedsgerichts statt.

## **§ 10**

Wenn sich die Gegenpartei zu dem Inhalt des Antrages nicht schriftlich geäußert hat und zu der mündlichen Verhandlung nicht erscheint, kann das Schiedsgericht die Behauptungen der antragsstellenden Partei als zugestanden betrachten und annehmen, dass die Gegenpartei weitere Erklärungen nicht abzugeben hat.

## **§ 11**

Das Schiedsgericht soll vor Erlass des Schiedsspruches stets den Versuch machen, die Streitsache durch einen Vergleich zu erledigen. Der Vergleich ist unter Angabe des Tages seines Zustandekommens von den Schiedsrichtern und den Parteien zu unterzeichnen.

## **§ 12**

Der Schiedsspruch ist zu begründen und vom Vorsitzenden des Schiedsgerichts zu unterzeichnen. Den Parteien ist eine Ausfertigung des Schiedsspruches per Einschreiben mit Rückschein innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Erlass des Schiedsspruches zuzustellen.

## **§ 13**

Die mit dem Schiedsverfahren zusammenhängenden Arbeiten, wie Führung der Schiedsgerichtsakten, Korrespondenz mit den Parteien und Schiedsrichter, Ladungen der Parteien und erforderlichenfalls der Zeugen obliegt dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts.

#### **§ 14**

Kosten des Schiedsverfahrens werden vom Schiedsgericht festgesetzt. Die Kostenfestsetzung und die Kostenschuldner sind in den Schiedsspruch oder in den Vergleich mit aufzunehmen. Es können von den jeweiligen Parteiauslagen maximal die den Parteien entstandenen Fahrtkosten sowie Portoauslagen in Ansatz gebracht werden. Hinzu kommen die beim Schiedsgericht anfallenden Kosten.

#### **§ 15**

Vorsitzender des Schiedsgerichts sowie die Beisitzer üben ihr Amt als Ehrenamt aus und haben lediglich den Ersatz ihrer Spesen, die durch ihre Mitwirkung beim Schiedsverfahren entstanden sind, entsprechend § 9 der Geschäftsordnung des PHCG zu beanspruchen.

#### **§ 16**

Die Delegiertenversammlung des PHCG kann auf Antrag einer der Parteien der Rechtsstreitigkeit über Beschlüsse des Schiedsgerichts mit 2/3 Mehrheit ein Begnadigungsrecht ausüben.

#### **§ 17**

Gegen Beschlüsse des Schiedsgerichtes steht der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten offen. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes vor Beschreitung des vereinsinternen Schiedsgerichtsweges ist unzulässig.